

Informationsbrief 2019/2020

Informationen zum Jahreswechsel 2019/2020

Das Jahr 2019 hat der Gesetzgeber in der Steuergesetzgebung wieder für wichtige Weichenstellungen genutzt, die sich bereits jetzt oder spätestens ab 2020 sowohl für Unternehmer als auch für Privatpersonen auswirken.

Im Fokus steht hierbei das Jahressteuergesetz 2019 (JStG 2019; Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften). Das Gesetz regelt verschiedene Begünstigungen für betriebliche Elektromobilität sowie einige Entlastungen im Bereich der Lohnsteuer. Zudem sind, in Bezug auf die EU-Mehrwertsteuerreform, umsatzsteuerrechtliche (Neu-)Regelungen Bestandteil des Gesetzes. Neben dem Jahressteuergesetz ist noch das „Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus“ sowie die Grundsteuerreform, besonders für Immobilienbesitzer, von Bedeutung. Des Weiteren wurde das Bürokratieentlastungsgesetz III vom Bundesrat gebilligt und das sogenannte Klimapakete wird zu Änderungen führen.

Die Rechtsprechung ließ im Jahr 2019 wieder mit einer Vielzahl spannender Urteile aufhorchen, wie zum Beispiel zur doppelten Haushaltsführung, den umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine Rechnung, zur Fremdüblichkeit von Arbeitsverträgen, wie zur Privatnutzung von Firmenwagen.

Das Dauerthema Brexit sorgt weiterhin für große Unsicherheit, ebenso wie die weiter verschärften Anforderungen an das Kassensystem ab 2020. Beim letzteren stehen derzeit v. a. die Themen zertifizierte Sicherheitseinrichtung und die Belegausgabepflicht im Mittelpunkt.

Dies sind wichtige Eckpfeiler, über die wir Sie gerne, neben weiteren steuerrechtlichen Entwicklungen, informieren wollen. Wie jedes Jahr haben wir bewusst eine Auswahl der wesentlichen Änderungen vorgenommen. Mit Hilfe des nachfolgenden Überblicks möchten wir Sie in die Lage versetzen, auf geänderte Begebenheiten rechtzeitig zu reagieren und gegebenenfalls steuerliche Vorteile zu nutzen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Bitte kontaktieren Sie uns deshalb rechtzeitig vor dem Jahreswechsel, falls Sie Fragen haben oder Handlungsbedarf sehen.

1. Für alle Steuerpflichtigen

1.1. Förderung des Mietwohnungsneubaus

In Ballungsräumen ist bezahlbarer Wohnraum oftmals knapp. Der Gesetzgeber hat deshalb reagiert und möchte mit Hilfe einer Sonderabschreibung steuerliche Anreize schaffen. Am 28.06.2019 wurde dazu das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus mit folgenden Bedingungen beschlossen:

- Baumaßnahmen, die der Erstellung von Wohnraum dienen, müssen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige vorgenommen werden. Bloße Renovierungen sind nicht förderfähig.
- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen 3.000 € je m² Wohnfläche nicht übersteigen. Die Kosten des Grundstücks bleiben hierbei außer Betracht.
- Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren für die entgeltliche Überlassung von Wohnraum genutzt werden. Bei der nur vorübergehenden Beherbergung von Personen ist die Förderung ausgeschlossen.
- Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung ist auf 2.000 € Baukosten je m² beschränkt.

Die Sonderabschreibung kann im Jahr der Herstellung und in den darauffolgenden drei Jahren vorgenommen werden. Pro Jahr kann sie bis zu 5 % betragen. Die reguläre Gebäudeabschreibung von 2 % kann darüber hinaus noch zusätzlich in Anspruch genommen werden. Es können so in den ersten vier Jahren ab Fertigstellung des Gebäudes bis zu 28 % des Werts abgeschrieben werden, im Rahmen der regulären Abschreibung wären dies lediglich höchstens 8 %.

Für Privatpersonen bietet die Neuregelung interessante Möglichkeiten. Die Immobilie kann nach Ablauf von zehn Jahren steuerfrei veräußert werden. Durch die erhöhte Abschreibung in den Jahren zuvor kann hier ein signifikanter Steuervorteil erzielt werden.

1.2. Grundsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Grundsteuer im April 2018 für verfassungswidrig erklärt. Grund dafür ist die Art der Bewertung von Grundstücken. Derzeit wird noch mit Wertverhältnissen aus dem Jahr 1964 im Westen und in den neuen Bundesländern sogar mit Ansätzen aus dem Jahr 1935 gerechnet. Das BVerfG gewährte dem Gesetzgeber für eine Neuregelung eine Frist bis zum 31.12.2019. Zudem hat das Gericht eine weitere Fortgeltung der beanstandeten Normen für fünf Jahre nach Verkündung der Neuregelung, längstens bis 31.12.2024, angeordnet. Am 18.10.2019 wurde das Gesetzespaket zur Reform im Bundestag verabschiedet, der Bundesrat hat seine Zustimmung am 08.11.2019 erteilt.

Für die Ermittlung der Höhe der Grundsteuer wird in Zukunft nicht mehr auf den Bodenwert zurückgegriffen, sondern es werden auch Erträge wie Mieteinnahmen berücksichtigt werden.

Für die einzelnen Bundesländer ist eine Öffnungsklausel vorgesehen, damit sie die Grundsteuer mit einem abgeänderten Bewertungsverfahren erheben können.

Die Grundsteuer wird auch zukünftig in 3 Schritten berechnet:

Wert x Steuermesszahl x Hebesatz

1. Schritt: Berechnung des Grundbesitzwertes

Wesentliche Faktoren sind der jeweilige Wert des Bodens (Bodenrichtwert) und die Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete, die u. a. von der sogenannten Mietniveaustufe der jeweiligen Gemeinde abhängt (je höher die Mietniveaustufe, desto höher ist tendenziell die Miete in einer Gemeinde). Weitere Faktoren sind die Grundstücksfläche, Immobilienart und das Alter des Gebäudes. Die Einordnung der Gemeinden in Mietniveaustufen wird vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes über die Durchschnittsmieten in allen 16 Bundesländern erfolgen. In 15 von 16 Bundesländern sind die Einzelfaktoren über das sogenannte System "BORIS" bereits einsehbar.

2. Schritt: Ausgleich der Wertsteigerungen

Wertsteigerungen, die im Vergleich der aktuellen zu den seit 1935 bzw. 1964 nicht mehr aktualisierten Werten entstanden sind, werden über die Steuermesszahl ausgeglichen. Dazu wird die Steuermesszahl von 0,35 % auf 0,034 % gesenkt. Außerdem soll der soziale Wohnungsbau sowie kommunales und genossenschaftliches Wohnen weiter, auch über die Grundsteuer, gefördert werden. Deshalb wird für Gesellschaften, die günstiges Wohnen möglich machen, ein zusätzlicher Abschlag bei der Steuermesszahl um 25 Prozent vorgesehen, der sich steuermindernd auswirkt.

3. Schritt: Anpassen der Hebesätze

Sollte sich in einzelnen Kommunen das Grundsteueraufkommen wegen der Neubewertung dennoch verändern, besteht für sie die Möglichkeit, ihre Hebesätze anzupassen und so dafür zu sorgen, dass sie insgesamt nicht mehr Grundsteuer einnimmt als vor der Reform.

Gemeinden können künftig für baureife, aber unbebaute Grundstücke einen höheren Hebesatz festlegen, wenn auf diesen keine Bebauung erfolgt. Diese sogenannte Grundsteuer C verteuert damit die Spekulation und soll finanzielle Anreize setzen, auf baureifen Grundstücken tatsächlich auch Wohnraum zu schaffen. Betroffen sind unbebaute Grundstücke, die der Grundsteuerpflicht unterliegen und innerhalb oder außerhalb eines Plangebiets trotz ihrer Baureife nicht baulich genutzt werden. Dabei bleiben Hinderungsgründe zivilrechtlicher Art, die einer möglichen sofortigen Bebauung entgegenstehen, bei der Beurteilung der Baureife eines Grundstücks außer Betracht. Die jeweils örtlich zuständige Gemeinde soll nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden, ob eine besondere Nachfrage nach Bauland besteht und welche steuerliche Belastung den betroffenen Grundstückseigentümern auferlegt werden soll.

In die Berechnung der Grundsteuer sollen künftig nur noch wenige, vergleichsweise einfach zu ermittelnde Parameter einfließen. Bei der Ermittlung der Grundsteuer für Wohngrundstücke geht es konkret um 5 Parameter:

- Grundstücksfläche
- Bodenrichtwert
- Immobilienart
- Alter des Gebäudes

➤ Mietniveaustufe

Heute sind für die Berechnung etwa 20 Faktoren nötig. Bei der Ermittlung der Grundsteuer für Gewerbegrundstücke soll die Zahl der von den Steuerpflichtigen zu erklärenden Angaben von bisher mehr als 30 auf maximal 8 sinken.

Den Bundesländern soll es möglich sein, ein eigenes Grundsteuermodell einzuführen. Hierfür musste das Grundgesetz geändert werden.

Einzelne Länder haben bereits angekündigt, dass sie ein sogenanntes wertunabhängiges Modell für ihre Gemeinden vorsehen wollen. Sachsen kündigte bereits an, ein einfaches Modell anzustreben. Dieses soll regionale Besonderheiten berücksichtigen und ohne Steuererhöhungen auskommen. Nach der Verabschiedung des Bundesgesetzes soll mit der Umsetzung einer eigenen Regelung begonnen werden. Bayern hatte von Anfang an betont, einen eigenen Weg gehen zu wollen und die Größe des Grundstücks als entscheidenden Faktor für die Berechnung der Grundsteuer heranzuziehen.

Anders als bei Wohngrundstücken werden für vermietete Geschäftsgrundstücke keine statistischen Daten erhoben, die für die Bewertung genutzt werden könnten. Daher soll sich die Grundsteuer hier am vereinfachten Sachwertverfahren orientieren, das für die Wertermittlung auf die gewöhnlichen Herstellungskosten für die jeweilige Gebäudeart und den Bodenrichtwert abstellt.

Bei der Bewertung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) bleibt es beim Ertragswertverfahren, das jedoch vereinfacht und typisiert wird. Die Grundsteuerermittlung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wird künftig durch eine standardisierte Bewertung der Flächen und der Hofstellen erfolgen.

1.3. Förderung der Weiterbildung

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers sind dann kein steuerpflichtiger Vorteil für den Arbeitnehmer, wenn die Maßnahme im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird. Es muss also ein tatsächlicher Zusammenhang zu der Tätigkeit des Arbeitnehmers bestehen. Durch das JStG 2019 wird dieser strenge Grundsatz etwas weiter ausgelegt. Künftig sollen auch vom Arbeitgeber geförderte Maßnahmen steuerfrei sein, die allgemein eine Fortentwicklung der beruflichen Kompetenzen des Arbeitnehmers fördern. Dies gilt etwa für Computer- und Sprachkurse, aber auch für allgemeine berufsbezogene Coachings (dies war zuvor strittig). Die Neuregelung soll grundsätzlich ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes gelten.

1.4. Überlassung von E-Fahrrädern und Ladevorrichtungen

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Fahrrad oder ein E-Bike, das verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen ist, auch zur privaten Nutzung, kann der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung und die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte als monatlicher Durchschnittswert mit 1 % der auf volle 100 € abgerundeten, unverbindlichen Bruttoneupreisempfehlung des Herstellers angesetzt werden. Ein E-Bike gilt noch als Fahrrad, wenn eine Motorunterstützung bis zu 25 km/h bei gleichzeitigem Pedalbetrieb vorliegt oder es über einen Elektromotor verfügt, der eine Beschleunigung von bis zu 6 km/h auch ohne Pedalbetrieb ermöglicht. Bereits seit dem 01.01.2019 ist dieser geldwerte Vorteil aus der Überlassung von Fahrrädern und E-Bikes durch den Arbeitgeber lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei möglich, wenn dieser zusätzlich zum ohnehin gezahlten Arbeitslohn gewährt wird. Ursprünglich sollte diese Vergünstigung nur bis zum 31.12.2021 für vom

Arbeitgeber angeschaffte oder geleaste E-Fahrräder gelten. Durch das JStG 2019 ist nun geplant, dass die Vergünstigungen bis zum 31.12.2030 verlängert werden.

Seit dem 01.01.2019 ist zudem das Aufladen von E-Fahrzeugen bzw. Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Diese Steuerbefreiung war ursprünglich ebenfalls bis zum 31.12.2021 befristet. Mit dem JStG 2019 soll auch die Steuerfreiheit dieser Vorteile nun bis 31.12.2030 gelten. Hierdurch wird die Anschaffung derartiger Ladevorrichtungen attraktiver.

1.5. Nebenberuflich tätige Übungsleiter

Bei einem Engagement als Trainer oder Betreuer im Sportverein kann der sogenannte Übungsleiterfreibetrag in Anspruch genommen werden. Danach sind Einnahmen bis zu einem Betrag von 2.400 € im Jahr steuerfrei. Allerdings führen derartige Tätigkeiten oft zu Verlusten, da die Fahrtkosten und der sonstige finanzielle Einsatz größer sind, als die meist geringen Aufwandsentschädigungen. Diese Verluste wurden von der Finanzverwaltung bislang meist nicht anerkannt, v. a. dann, wenn die Einnahmen unter dem Freibetrag von 2.400 € lagen. Der BFH hat dem nun widersprochen. Nebenberuflich tätige Übungsleiter können demnach Verluste auch dann steuerlich geltend machen, wenn die jährlichen Einnahmen unter 2.400 € liegen. Voraussetzung ist jedoch eine Einkunftserzielungsabsicht, d. h. über den gesamten Zeitraum der Tätigkeit als Übungsleiter betrachtet, sollte ein Gewinn erzielt werden.

In das Jahressteuergesetz 2019 soll zudem eine Erhöhung der Übungsleiterpauschale auf 3.000 € pro Jahr einfließen.

1.6. Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 soll ein neuer Pauschbetrag für angestellte und selbständige Berufskraftfahrer in Höhe von 8 € täglich, ab dem 01.01.2020, eingeführt werden. Zudem soll die Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen im Inland von 24 € auf 28 € bzw. 12 € auf 14 € erhöht werden.

1.7. Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlages

Der Solidaritätszuschlag ist eine Zusatzabgabe auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Er wurde zur Finanzierung der Kosten der deutschen Einheit eingeführt und beträgt derzeit 5,5 % der zu zahlenden Einkommensteuer.

Der Zuschlag wird in einem ersten Schritt zu Gunsten niedrigerer und mittlerer Einkommen zurückgeführt. Durch den schrittweisen Abbau mittels einer Anhebung der Freigrenze soll der Verteilung der Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Laut der Gesetzesbegründung seien hier sozialstaatliche Erwägungen maßgebend, da höhere Einkommen einer stärkeren Besteuerung unterliegen sollten, als niedrigere Einkommen. Die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte rechtfertigte es auch, einen Teil der Einkommensteuerpflichtigen nicht zu erfassen.

Bei der Einführung des Solidaritätszuschlages wurde für einkommensteuerpflichtige Personen eine Freigrenze festgelegt. Nach geltendem Recht wird der Zuschlag nur erhoben, wenn die tarifliche Einkommensteuer den Betrag von 972 €/1.944 € (Einzel-/Zusammenveranlagung) übersteigt. Diese Freigrenze wird nunmehr auf 16.956 €/33.912 € angehoben.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren werden für sonstige Bezüge nach geltender Rechtslage keine Freigrenzen berücksichtigt. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund der massiven Anhebung

der Freigrenze zu ändern. Dies soll sicherstellen, dass für gering oder durchschnittlich verdienende Arbeitnehmer nicht vom Arbeitgeber unterjährig ein Solidaritätszuschlag einzubehalten ist, obgleich die jährliche Freigrenze nicht überschritten wird. Es soll keine Veranlagung allein aus Gründen der Rückerstattung des Solidaritätszuschlages erforderlich sein.

Zudem wurde eine „Milderungszone“ eingeführt. Die Milderungszone im Anschluss an die Freigrenze vermeidet einen Belastungssprung, indem beim Überschreiten der Freigrenze die Durchschnittsbelastung durch den Solidaritätszuschlag allmählich an die Normalbelastung herangeführt wird.

Die erstmalige Anwendung der angehobenen Freigrenze erfolgt im Veranlagungsverfahren ab 2021 und beim Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2021. Die Änderungen betreffen auch die Erhebung des Solidaritätszuschlages durch den Arbeitgeber und werden bei der Aufstellung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2021 berücksichtigt.

Auf die Körperschaftsteuer wird der Solidaritätszuschlag weiterhin wie bisher erhoben. Dabei wird damit argumentiert, dass der Körperschaftsteuersatz nur 15 Prozent beträgt und der Solidaritätszuschlag für Kapitalgesellschaften daher ohnehin häufig geringer sei als für Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihre Unternehmen als Einzelkaufleute oder in Form einer Personengesellschaft führen.

1.8. Klimapaket

Der Bundestag hat am 15.11.2019 das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht beschlossen. Das Vorhaben muss allerdings noch den Bundesrat passieren. Wichtige Regelungen sind:

Förderung energetischer Gebäudesanierung

Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum sollen für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2029 durch einen Abzug von 20 Prozent der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert werden. Förderfähig sind Einzelmaßnahmen wie zum Beispiel die Wärmedämmung von Wänden und Dächern, die Erneuerung der Fenster oder Außentüren sowie die Erneuerung beziehungsweise der Einbau einer Lüftungsanlage und die Optimierung bestehender Heizungsanlagen.

Anhebung der Pendlerpauschale und Mobilitätsprämie

Zur Entlastung der Pendler soll die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer um fünf Cent auf 35 Cent angehoben werden. Alternativ dazu sollen geringverdienende Pendler, die innerhalb des Grundfreibetrags liegen, eine Mobilitätsprämie von 14 Prozent dieser erhöhten Pauschale (=4,9 Cent) wählen können. Die Anhebung der steuerlichen Entfernungspauschale und die Gewährung einer Mobilitätsprämie sind befristet für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026.

Absenkung der Mehrwertsteuer auf Bahntickets im Fernverkehr

Um die Attraktivität der Bahn zu verbessern, soll der Umsatzsteuersatz für Fahrkarten im Fernverkehr ab 2020 von 19 auf 7 Prozent gesenkt werden. Diese Regelung gilt unbefristet.

2. Für Unternehmer

2.1. Sonderabschreibung für E-Lieferfahrzeuge

In Innenstädten oder auf dem Betriebsgelände sind E-Lieferfahrzeuge eine interessante Möglichkeit und Alternative zum Lastentransport. Auch der Einsatz in größeren Hallen ist überlegenswert, da keine Abgase freigesetzt werden. Mit dem JStG soll für ab dem 01.01.2020 angeschaffte E-Lieferfahrzeuge eine Sonderabschreibung von 50 % im Jahr der Anschaffung

möglich werden. Dies hätte gegebenenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Steuerlast im Jahr der Anschaffung. Daneben ist dann auch noch die reguläre Abschreibung auf die um die Sonderabschreibung geminderten Anschaffungskosten anhand der Nutzungsdauer vorzunehmen. Üblicherweise werden hierbei die Anschaffungskosten, wie beim Pkw, gleichmäßig auf die Nutzungsdauer von sechs Jahren verteilt.

Es muss sich dabei um Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1 und N2 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t handeln, dies sind Fahrzeuge, für die eine Lkw-Zulassung erforderlich ist. Außerdem dürfen die Fahrzeuge ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden. Hybrid-E-Fahrzeuge sind also nicht begünstigt.

2.2. Verlängerung der Begünstigung für E-Fahrzeuge bei der Privatnutzung

Die Privatnutzung eines betrieblichen E-Fahrzeugs ist wie bei einem konventionellen Pkw zu behandeln. Es handelt sich um einen geldwerten Vorteil, der grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Auch bei E-Fahrzeugen wird der Betrag des geldwerten Vorteils nach der 1%-Methode oder nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt. Bei Unternehmern wird die Privatnutzung als steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe (Entnahme) betrachtet. Die grundlegende Ermittlung des Vorteils ist aber in etwa vergleichbar mit jener bei Arbeitnehmern.

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils für E-Fahrzeuge gelten jedoch besondere Vergünstigungen. Bis 2018 bestand die Vergünstigung ausschließlich in einem Abschlag in Abhängigkeit von der Batteriegroße. Seit dem Jahr 2019 gibt es eine weitere Vergünstigung. Bei Anwendung der 1%-Methode wird nur noch der hälftige Bruttolistenpreis angesetzt und bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode nur noch die hälftige Abschreibung bzw. Leasingrate in die Ermittlung des steuerpflichtigen Vorteils einbezogen.

Diese Regelung gilt derzeit für alle nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafften E-Fahrzeuge, inklusive bestimmter extern aufladbarer Hybrid-E-Fahrzeuge und Brennstoffzellen-Pkws. Im Ergebnis bedeutet dies also, dass der steuerpflichtige geldwerte Vorteil bei der Privatnutzung entsprechender E-Fahrzeuge nur noch die Hälfte beträgt. Nach den Plänen des Gesetzgebers soll die aktuell geltende Regelung eines nur hälftigen Ansatzes bei der 1%-Methode und der Fahrtenbuchmethode mit dem JStG 2019 bis zum 31.12.2030 verlängert werden.

Hier ist zu beachten, dass die private Nutzung auch Umsatzsteuer auslöst. Für die Umsatzsteuer wird die oben genannten Kürzung nicht angewandt. Die Begünstigung gilt nur für die Einkommensteuer.

2.3. Investitionsabzugsbetrag

Ein Investitionsabzugsbetrag ermöglicht es kleinen und mittleren Unternehmen bereits vor der Anschaffung eines beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens eine Gewinnminderung in Höhe von bis zu 40 % der zu erwartenden Anschaffungskosten geltend zu machen. Wird die Investition dann doch nicht vorgenommen, muss der Abzugsbetrag rückwirkend, spätestens

drei Jahre nach Einstellung, aufgelöst werden. Dabei sind diverse Voraussetzungen zu beachten:

- Formelle Voraussetzung für den Erhalt eines Investitionsabzugsbetrages ist die zwingende elektronische Übermittlung an das Finanzamt. Dies gilt auch für die Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrages.
- Ein Investitionsabzugsbetrag muss rückgängig gemacht werden, wenn das betreffende Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung bzw. Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte fast ausschließlich betrieblich genutzt wird. Als schädlich gilt hier eine 10 % übersteigende Privatnutzung oder eine Nutzungsüberlassung über drei Monate an einen Dritten. Auch die mehr als 10%ige Nutzung in einem anderen, dem Unternehmer gehörenden inländischen Betriebsvermögen, gilt hier als schädlich.

Die Frist berechnet sich hierbei Tag genau ab der Anschaffung bzw. Herstellung bis zum Ablauf des der Anschaffung bzw. Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Anforderungen an die gewinnmindernde Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrages abgeschwächt wurden. Unternehmen sollten sich jedoch des Risikos einer schädlichen Verwendung eines Wirtschaftsgutes bewusst sein, um eine ungewollte Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages zu verhindern.

2.4. Kassensysteme ab 2020

Bereits seit dem 28.12.2016 ist das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen in Kraft. Danach unterliegen Registrierkassen und PC Kassensysteme, die von Unternehmen mit Bargeldeinnahmen genutzt werden, als vorgelagerte Systeme der Buchführung, denselben Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wie die eigentlichen Buchführungssysteme. Seit dem 01.01.2017 dürfen nur noch solche elektronischen Registrierkassen verwendet werden, die eine komplette, dauerhafte Speicherung aller steuerlich relevanten Daten ermöglichen. Es besteht die Pflicht zur Einzelaufzeichnung der Geschäftsvorfälle (Ausnahmen für Einzelhändler sind möglich). Zudem gibt es seit dem 01.01.2018 die sogenannte Kassennachschau. Damit kann das Finanzamt auch unangekündigte Prüfungen (Kassennachschau) der Kassenführung vor Ort durchführen.

Zum 01.01.2020 treten weitere verschärfende Auflagen für die elektronischen Kassensysteme in Kraft:

Pflicht zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung

Die elektronischen Aufzeichnungssysteme und die digitalen Aufzeichnungen müssen grundsätzlich ab dem 01.01.2020 (Übergangsregelung bis zum 30.09.2020) mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein. Dieses Sicherheitsmodul soll gewährleisten, dass alle Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können. Auf einem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Eine digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung.

Belegausgabepflicht

Registrierkassen müssen in der Lage sein, für jeden einzelnen Geschäftsvorfall einen Beleg auszustellen, entweder elektronisch oder in Papierform. Der Beleg muss unter anderem die Uhrzeit, eine Transaktionsnummer und die Seriennummer der TSE ausweisen. Dazu wird die Pflicht zur Ausgabe von Quittungen an die Kunden eingeführt. Der Beleg muss in unmittelbarem

zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall erteilt werden. Der Kunde ist nicht verpflichtet, den Beleg mitzunehmen.

Meldungspflicht an die Finanzverwaltung

Damit die Informationen zu den Registrierkassen der Finanzverwaltung schon bei der risikoorientierten Fallauswahl für Außenprüfungen und bei der Prüfungsvorbereitung zur Verfügung stehen, muss der Nutzer, der elektronische Aufzeichnungssysteme verwendet, innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems nach amtlichem Vordruck u. a. Art, Anzahl, Seriennummer und die Anschaffungsdaten der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme sowie die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen mitteilen. Steuerpflichtige, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit einer technischen Sicherheitseinrichtung vor dem 01.01.2020 angeschafft haben, müssen die Meldung bis zum 31.01.2020 abgeben.

Sanktionierung von Verstößen

Verstöße gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden, unabhängig davon, ob ein steuerlicher Schaden entstanden ist.

Für Kassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, die den Regelungen der Aufbewahrung digitaler Unterlagen entsprechen und nicht umgerüstet werden können, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022.

Übergangsregelung

Ab dem 01.01.2020 müssten die elektronischen Aufzeichnungssysteme und die digitalen Aufzeichnungen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung geschützt sein. Nachdem die Sicherheitseinrichtung bis zum Beginn des neuen Jahres noch nicht flächendeckend am Markt verfügbar sein wird, hat sich die Finanzverwaltung mit einem Beschluss auf Bund- Länder-Ebene auf eine zeitlich befristete Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.09.2020 verständigt. Das BMF teilte zudem mit Schreiben vom 06.11.2019 mit, dass auch von der Mitteilungspflicht an das Finanzamt zu den Kassensystemen zunächst für eine noch nicht genannte Frist abgesehen werden kann.

2.5. Anzeigepflicht für Steuergestaltungen

In der öffentlichen Diskussion spielten in den letzten Jahren legale, aber dennoch höchst kontroverse Steuergestaltungsmodelle von Großkonzernen eine Rolle, durch die es gelungen ist, in Hochsteuerländern, wie zum Beispiel Deutschland, die Steuerlast signifikant zu reduzieren. Da immer wieder neue, komplexe Modelle zur Steuerersparnis ausgeklügelt werden, fällt es auch den Finanzämtern schwer, diese Strategien rechtzeitig zu erkennen und über den Gesetzgeber entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Deshalb ist auf EU-Ebene beschlossen worden, dass die Mitgliedstaaten sich im Rahmen eines automatisierten Informationsaustauschs darüber informieren, welche grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodelle genutzt werden. Die Informationen für diesen Austausch müssen von den Steuerpflichtigen kommen. Die Finanzverwaltung braucht sich nicht die Mühe zu machen, diese selbst zu erkennen.

Grenzüberschreitende Gestaltungen können zum Beispiel Gründungen von Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im niedrig besteuerten Ausland sein. Die Gestaltung muss anhand eines genauen Konzepts mit dem Ziel, Steuern zu sparen, geplant worden sein.

Die Meldepflicht liegt grundsätzlich beim sogenannten Intermediär, also demjenigen, der eine grenzüberschreitende Steuergestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert und bereitstellt. Dies sind beispielhaft Banken, Steuerberater oder Rechtsanwälte. Steuerberater und Rechtsanwälte können sich gegebenenfalls auf ihre Verschwiegenheitspflicht berufen. In diesen Fällen ist das Unternehmen, das die Gestaltung anwendet, zur Meldung verpflichtet. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen die Gestaltung intern entwickelt hat.

Generell müssen nur Gestaltungen gemeldet werden, bei denen erste Umsetzungsschritte nach dem 24.06.2018 unternommen worden sind. Es gibt eine Übergangsphase für Gestaltungen, die zwischen dem 25.06.2018 und 30.06.2020 umgesetzt werden. Diese sind bis zum 31.08.2020 zu melden. Für Gestaltungen, mit denen ab 01.08.2020 begonnen wird, ist eine Anzeigepflicht innerhalb von 30 Tagen vorgesehen. Die Anzeige ist elektronisch anhand des ELSTER-Verfahrens an das BZSt zu übermitteln.

Bisher handelt es sich bei den Meldepflichten um Regelungen auf EU-Ebene, für die erst noch ein konkretes deutsches Gesetz verabschiedet werden muss. Der deutsche Gesetzgeber hat hierfür noch bis zum 31.12.2019 Zeit. Derzeit gibt es lediglich einen Gesetzentwurf. Nach diesem sind nur steuerliche Gestaltungen im Rahmen von Ertragsteuern (z. B. Körperschaft- oder Einkommensteuer) betroffen, die Umsatzsteuer fällt nicht darunter. Unter die Meldepflicht werden nach jetzigem Stand nur grenzüberschreitende Gestaltungen fallen, die einem strukturierten Plan folgen und durch die steuerliche Vorteile erlangt werden.

2.6. Neuregelungen Umsatzsteuer

Weiterhin gibt es auf europäischer Ebene Bestrebungen für eine große EU-Mehrwertsteuerreform. Bei 28 Mitgliedstaaten ist es jedoch schwierig, alle Interessen unter einen Hut zu bringen. Ein großer Wurf ist dadurch bisher ausgeblieben. Die EU-Staaten haben sich jedoch auf mehrere Sofortmaßnahmen („Quick Fixes“) verständigt, die mit dem JStG in deutsches Recht umgesetzt werden sollen.

Reihengeschäfte

Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Geschäfte abschließen und der Gegenstand direkt vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt. Durch das JStG werden nun erstmals EU-weite Kriterien für die Zuordnung der bewegten Lieferung festgeschrieben. Dies gilt insbesondere für den mittleren Unternehmer, also denjenigen im Reihengeschäft, der sowohl Warenkäufer als auch Lieferant der Ware ist.

Konsignationslager

Mit einem Konsignationslager hat ein Zulieferer die Möglichkeit, in der Nähe des Kunden oder - unter bestimmten Voraussetzungen - sogar in dessen Räumlichkeiten ein Warenlager für einen zügigen Lieferstrom einzurichten. Befindet sich das Konsignationslager in einem anderen EU-Staat, besteht bisher für den Lieferanten das Erfordernis einer umsatzsteuerlichen Registrierung

in diesem Staat. Die Bestückung des Lagers mit Ware aus dem Staat des Zulieferers wird als eigenständiger steuerlicher Vorgang angesehen („innergemeinschaftliches Verbringen“). Im Rahmen des JStG sind nun Vereinfachungen bei den Regelungen für Konsignationslager geplant:

- Der grenzüberschreitende Warentransport in den EU-Staat des Lagers soll künftig nicht mehr zum Tatbestand des innergemeinschaftlichen Verbringens führen.
- Zudem muss der Lieferer sich auch nicht mehr im Staat des Lagers registrieren.
- Erst dann, wenn der Liefergegenstand aus dem Lager an den Kunden geht, erfolgt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.
- Die Vereinfachungen sollen dann angewendet werden können, wenn der Empfänger schon bei Beginn des Warentransports feststeht.

Außerdem gibt es neue Aufzeichnungspflichten. Insbesondere muss ein Register über entnommene und eingebrachte Waren geführt werden. Des Weiteren muss der letztendliche Warenempfänger die Ware spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Beförderung in das Konsignationslager abnehmen. Die Regelung soll nach derzeitigen Planungen zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Als Voraussetzung für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung zwischen zwei EU-Staaten wird von der Finanzverwaltung der „Buch- und Belegnachweis“ verlangt. Dafür sind verschiedene Aufzeichnungen zu tätigen. Für den Belegnachweis ist insbesondere der Nachweis über das Gelangen des Liefergegenstands in den anderen EU-Staat wichtig. Mit dem JStG sollen die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung verschärft werden:

- Demnach muss der Empfänger der Lieferung über eine gültige USt-IdNr. verfügen und diese dann dem Lieferanten mitteilen. Letzterer ist in der Pflicht, deren Gültigkeit zu prüfen. Diese Prüfung kann zum Beispiel über die Website des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt, www.bzst.de) vorgenommen werden.
- Legt der Käufer aus einem anderen EU-Staat keine oder keine gültige USt-IdNr. vor, muss der Lieferant die Lieferung als steuerpflichtig behandeln.

Das Finanzamt kann auch im Nachhinein noch die Umsatzsteuer einfordern.

Die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung soll künftig auch dann versagt werden können, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM) nach § 18a Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht nachkommt oder die ZM unrichtig oder unvollständig abgibt. Die ZM wird bisher oft als eher nebensächlich betrachtet. Durch die geplanten Neuerungen bekommt sie nun einen deutlich höheren Stellenwert.

Ermäßigter Steuersatz für E-Books

E-Books, also rein elektronische Publikationen, unterliegen derzeit einem Steuersatz von 19 %. Für die meisten Printpublikationen in Form von Büchern und Zeitschriften gilt schon seit jeher ein ermäßigter Steuersatz von 7 %. Durch das JStG soll der Steuersatz von 7 % künftig auch für E-Books und E-Paper gelten. Von der Neuregelung werden sowohl reine Onlineprodukte als auch auf Datenträgern gespeicherte Produkte erfasst. Nicht von der Begünstigung erfasst sein sollen hingegen elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die über die bloße Überlassung elektronischer Publikationen hinausgehen.

Bekämpfung von Steuerhinterziehung

Zur weiteren Bekämpfung von Umsatzsteuerhinterziehung (z. B. in Form von Ketten- und Karussellgeschäften) soll mit § 25f UStG eine Regelung eingeführt werden, nach der ein Vorsteuerabzug versagt werden kann, wenn der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit der von ihm erbrachten Leistung oder seinem Leistungsbezug an einer Steuerhinterziehung beteiligt.

2.7. Leistungsbeschreibung in der Rechnung

Angaben in der Rechnung, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, können zur Gefahr für den Vorsteuerabzug werden. Zentrale Bedeutung hat dabei die Leistungsbeschreibung, also die Angabe darüber, welche Produkte geliefert bzw. welche Dienstleistungen erbracht worden sind.

Diese Angabe darf nicht zu allgemein gehalten werden. Es muss, gemäß einem Urteil des BFH, grundsätzlich eine exakte Beschreibung der Leistung erfolgen. Für Waren im Niedrigpreissegment, die in großen Mengen gekauft werden, könnten diese rigiden Vorgaben jedoch nun gelockert werden. In einem aktuellen Fall waren in der Rechnung lediglich handelsübliche Gattungsbezeichnungen angegeben („Hosen“, „Blusen“, „Pullis“). Der Preis lag vorwiegend im einstelligen Eurobereich. Das Finanzamt erkannte die Angaben nicht als korrekte Leistungsbeschreibung an und verweigerte den Vorsteuerabzug aus der Rechnung. Der BFH gewährte per Beschluss zumindest die Aussetzung der Vollziehung. Demnach hält er es für möglich, dass zumindest bei Waren im Niedrigpreissegment eine Angabe lediglich in Form einer Gattungsbezeichnung zulässig ist. Das Hauptsacheverfahren ist in diesem Fall jedoch noch nicht entschieden.

2.8. Elektronische Rechnungen

Damit eine Rechnung zum Vorsteuer bzw. Betriebsausgabenabzug zugelassen wird, muss sie strenge Anforderungen erfüllen. Rechnungen können auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.

Das Umsatzsteuergesetz fordert die folgenden Angaben in einer Rechnung und dies gilt auch für elektronische Rechnungen:

- Name und (vollständige) Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer (fortlaufend)
- eindeutige, leicht prüfbare Beschreibung der Leistung/Lieferung
- Zeitpunkt der Leistung bzw. Lieferung (und der Vereinnahmung des Entgelts, wenn der Zeitpunkt feststeht)
- Entgelt (aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und evtl. Steuerbefreiungen)
- Steuerbefreiung
- Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht von zwei Jahren bei Bauleistungen für Privatpersonen
- die Angabe „Gutschrift“ in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei einem Unternehmer in der Regel zehn Jahre. Besteht eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung von Rechnungen, sind elektronische Rechnungen zwingend digital während der Dauer der Aufbewahrungsfrist auf einem Datenträger aufzubewahren, der keine Änderungen mehr zulässt. Hierzu gehören insbesondere nur einmal beschreibbare CDs und DVDs. Die immer kritischer werdenden Prüfungen durch die Finanzverwaltung zwingen zur akribischen Befolgung der Vorgaben und Aufbewahrungen. Die Aufbewahrung einer elektronischen Rechnung z. B. nur als Papiausdruck ist nicht zulässig.

Besteht eine Aufbewahrungspflicht bei Leistungen an Privatpersonen, z. B. bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, muss der Unternehmer den Leistungsempfänger in der Rechnung auf dessen Aufbewahrungspflicht hinweisen. Hierbei ist es ausreichend, wenn in der Rechnung ein allgemeiner Hinweis enthalten ist, dass eine Privatperson diese Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre aufzubewahren hat.

2.9. Fremdüblichkeit von Arbeitsverhältnissen mit nahen Angehörigen

Werden Verwandte oder Ehegatten im eigenen Unternehmen beschäftigt, ist dies steuerlich oft ein heikles Thema. Verträge mit Angehörigen müssen grundsätzlich einem Fremdvergleich standhalten, sonst könnte zum Beispiel über unangemessene Vergütungen betrieblicher Aufwand generiert werden. Für die steuerliche Anerkennung kommt es nicht nur darauf an, dass

die Vergütung für die Tätigkeit angemessen ist, sondern auch darauf, dass die Art der Vergütung fremdüblich ist. In einem aktuell noch beim BFH anhängigen Fall geht es um die Fremdüblichkeit eines Zeitwertkontos. Auch hier muss darauf geachtet werden, mit nahen Angehörigen eine wirksame Vereinbarung zu treffen.

In einem anderen Fall vor dem BFH erhielt die Ehefrau für eine geringfügige Beschäftigung im Geschäft des Ehemanns einen Firmenwagen zur Privatnutzung. Die Bewertung des Vorteils erfolgte anhand der 1%-Methode. Da der Wert des Vorteils im Rahmen der Minijob-Grenze lag, waren auch die Abgaben niedrig. Der BFH sieht eine Fahrzeugstellung zur Privatnutzung im Rahmen eines Minijobs jedoch regelmäßig als unüblich an. Ein Arbeitgeber erteile die Erlaubnis der Privatnutzung eines Dienstfahrzeugs nur, wenn die hierfür kalkulierten Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung ständen. Dies sei bei einem Minijob nicht der Fall.

2.10. Neuregelungen bei Mini- und Midijobs

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) regelt die Bedingungen für befristete Arbeitsverhältnisse, Arbeiten in Teilzeit und Arbeit auf Abruf. Zu diesen zählen neben Minijobs (bis zu einer Entgeltgrenze von 450 € im Monat für Mitarbeiter grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei) auch die sogenannten Midijobs.

Nicht nur, aber insbesondere für die Minijobs ist im TzBfG seit dem 01.01.2019 geregelt, falls vertraglich keine wöchentliche Arbeitszeit vereinbart worden ist – meist bei sogenannter Arbeit auf Abruf -, gelten 20 Stunden (zuvor: zehn) als Regelarbeitszeit. Diese Verdopplung der angenommenen Arbeitsstunden führt bei Zugrundelegung des Mindestlohns dazu, dass die Geringverdienstgrenze von 450 € im Monat regelmäßig überschritten wird und dann Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Zum 01.01.2019 ist der Mindestlohn auf 9,19 € angehoben worden. 2020 folgt eine weitere Erhöhung auf 9,35 €.

Bei den Midijobs gelten für einen sogenannten Übergangsbereich niedrigere Beiträge zur Sozialversicherung, die Mitarbeiter haben also ein höheres Nettoeinkommen. Bisher lag der Übergangsbereich (vorher: Gleitzzone) für die niedrigeren Sozialversicherungsbeiträge zwischen 450,01 € und 850 € monatlich. Bei einem höheren Einkommen wurden also volle Sozialversicherungsbeiträge fällig. Seit 01.07.2019 gilt nun der neue Übergangsbereich zwischen 450,01 € und 1.300 €. Somit profitieren Arbeitnehmer von niedrigeren Beiträgen, die vorher den vollen Beitragssatz zahlen mussten. Die Arbeitgeberbeiträge verändern sich durch die Neuregelung prozentual nicht, hier ist wie bislang der volle Betrag abzuführen.

2.11. Verfahrensdokumentation

In den Grundsätzen ordnungsgemäßer Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen (GoBD), die das Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 14.11.2014 veröffentlicht hat, wird auch eine Verfahrensdokumentation erwartet. Danach ist für jedes Datenverarbeitungssystem eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation erforderlich, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des Verfahrens schlüssig und vollständig ersichtlich sind.

Im Rahmen von Betriebsprüfungen verlangen Prüfer nun vermehrt eine Verfahrensdokumentation, die die organisatorisch und technisch gewollten Prozesse beschreibt, z. B. bei elektronischen Dokumenten von der Entstehung der Information über die Indizierung, Verarbeitung, Speicherung, das Wiederfinden, der maschinellen Auswertbarkeit, der Sicherung gegen Verlust und Verfälschung sowie der Reproduktion. Eine Verfahrensdokumentation besteht in der Regel aus einer allgemeinen Beschreibung, einer Anwenderdokumentation, einer Systemdokumentation und einer Betriebsdokumentation. Die Verfahrensdokumentation gibt Auskunft darüber, wie elektronische Belege erfasst, empfangen, verarbeitet, ausgegeben und aufbewahrt werden.

Das Fehlen einer Verfahrensdokumentation bzw. eine ungenügende Dokumentation kann zum Verwerfen der Buchführung und damit zu Hinzuschätzungen führen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Erstellung einer Verfahrensdokumentation. Bitte sprechen Sie uns an.

2.12. A1-Bescheinigung

Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, jede grenzüberschreitende Tätigkeit (Entsendung) ihrer Mitarbeiter innerhalb der EU/EWR sowie der Schweiz dem entsprechenden Versicherungsträger zu melden. D. h. für jede grenzüberschreitende Dienstreise – egal wie kurz – ist eine A1-Bescheinigung erforderlich. Dies gilt auch für Selbständige.

Die von dem zuständigen Sozialversicherungsträger erstellte A1-Bescheinigung muss dann bei beruflichen Aufenthalten im Ausland mitgeführt werden. Kontrollen werden derzeit v. a. in der Schweiz, in Frankreich und Österreich durchgeführt.

2.13. Erhöhung des Mindestlohns

Der Mindestlohn erhöht sich zum 01.01.2020 von 9,19 € auf 9,35 € brutto je Zeitstunde. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Aufzeichnungspflichten:

- Beginn der Arbeitszeit (für jeden Arbeitstag)

- Ende der Arbeitszeit (ebenfalls für jeden Arbeitstag)
- Dauer der täglichen Arbeitszeit, also beispielsweise die Stunden
Achtung: Pausenzeiten gehören nicht zur Arbeitszeit, sind also herauszurechnen; die konkrete Dauer und Lage der jeweiligen Pausen müssen nicht aufgezeichnet werden.

Hierbei ist egal, ob die Liste handschriftlich oder maschinell erstellt und ausgefüllt wird. Unterschriften des Arbeitgebers bzw. des Arbeitnehmers sind nicht erforderlich. Der Arbeitgeber hat jedoch sicherzustellen, dass die Liste korrekt ist. Die Arbeitszeit muss bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages dokumentiert sein, also innerhalb einer Woche. Das Dokument verbleibt dann beim Arbeitgeber und muss bei einer Kontrolle durch den Zoll vorgezeigt werden. Es ist also ratsam, die aktuelle Aufzeichnung griffbereit zu haben.

Die Dokumentationspflicht gilt generell nur für geringfügig Beschäftigte (Ausnahme: Minijobber im privaten Bereich) und die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftsbereiche, in denen eine besondere Missbrauchsfahr besteht. Dazu zählen z. B. das Baugewerbe, Gaststätten und Herbergen, Speditions-, Transport und Logistikbereich, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigung, Messebau und Fleischwirtschaft. Auch Zeitungszustellerinnen und -zusteller und Beschäftigte bei Paketdiensten müssen regelmäßig ihre Arbeitszeit aufzeichnen.

2.14. Zeiterfassung von Arbeitnehmern

Mit den Neuregelungen des Tarifautonomiegesetzes wurden Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von bestimmten Arbeitnehmern spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungspflicht gilt – unter weiteren Voraussetzungen – für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bau-, Gaststätten und Beherbergungs-, im Personenbeförderungs-, im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, im Schaustellergewerbe, bei Unternehmen der Forstwirtschaft, im Gebäudereinigungsgewerbe, bei Unternehmen, die sich am Auf und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, sowie in der Fleischwirtschaft. Und sie besteht auch für alle geringfügig Beschäftigten. Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten sind davon ausgenommen.

In seinem Urteil vom 14.05.2019 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) darüber zu entscheiden, ob die Mitgliedsstaaten alle Arbeitgeber zur Zeiterfassung und dem folgend zur Aufzeichnung der geleisteten Stunden verpflichten müssen. Darin stellt er fest, dass ohne ein System, mit dem die tägliche Arbeitszeit eines jeden Arbeitnehmers gemessen werden kann, weder die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und ihre zeitliche Verteilung noch die Zahl der Überstunden objektiv und verlässlich ermittelt werden kann, sodass es für die Arbeitnehmer äußerst schwierig bzw. praktisch unmöglich ist, ihre Rechte durchzusetzen. Daher müssen die Mitgliedsstaaten die Arbeitgeber verpflichten, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, mit dem die von einem Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann.

Das EuGH Urteil enthält viel Brisanz. Nunmehr stellt sich die Frage, ob, und wenn ja, ab wann der deutsche Gesetzgeber auf dieses Urteil reagiert und wie er es umsetzen wird. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer würde es auf jeden Fall noch mehr Bürokratie und wohl einen Rückschritt für viele Arbeitszeitmodelle bedeuten.

2.15. Neues zum Urlaubsrecht

Ein Arbeitnehmer darf seine erworbenen Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub nicht automatisch deshalb verlieren, weil er keinen Urlaub beantragt hat. Zu dieser Entscheidung kam der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit seinen Urteilen vom 06.11.2018. Diese Auffassung bestätigte das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 19.02.2019.

Weist der Arbeitgeber jedoch nach, dass der Arbeitnehmer aus freien Stücken und in voller Kenntnis der Sachlage darauf verzichtet hat, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, nachdem er in die Lage versetzt worden war, seinen Urlaubsanspruch tatsächlich wahrzunehmen, steht das Unionsrecht dem Verlust dieses Anspruchs und – bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses – dem entsprechenden Wegfall einer finanziellen Vergütung nicht entgegen. Die Beweislast liegt beim Arbeitgeber.

Die EuGH Richter entschieden auch, dass der Anspruch eines verstorbenen Arbeitnehmers auf eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub im Wege der Erbfolge auch auf seine Erben übergehen kann. Somit können die Erben von dessen ehemaligem Arbeitgeber eine finanzielle Vergütung für den von dem Arbeitnehmer nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub verlangen.

2.16. Änderungen durch das Bürokratieentlastungsgesetz III

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt Bürokratie abzubauen und so die Wirtschaft auch finanziell zu entlasten. Dafür sind im Bürokratieentlastungsgesetz III, das am 08.11.2019 vom Bundesrat gebilligt wurde, auch verschiedene steuerliche Maßnahmen vorgesehen. Dazu zählen:

Gesundheitsförderung

Der Arbeitgeber kann – unter bestimmten Voraussetzungen – bis zu 500 € im Jahr steuerfrei leisten, um die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit seiner Beschäftigten durch betriebsinterne Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder entsprechende Barleistungen für Maßnahmen externer Anbieter zu erhalten. Dieser Betrag wird auf 600 € je Arbeitnehmer im Kalenderjahr angehoben.

Kurzfristige Beschäftigung

Zur Zeit ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % bei kurzfristig Beschäftigten zulässig, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 72 € nicht übersteigt. Dieser Höchstbetrag wird auf 120 € angehoben und der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn von 12 € auf 15 € erhöht.

Gruppenunfallversicherung

Der Arbeitgeber kann die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 62 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich auf 100 € im Jahr.

Kleinunternehmerregelung

Die Umsatzsteuer wird von inländischen Unternehmern derzeit nicht erhoben, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 17.500 € nicht überstiegen hat und 50.000 € im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird. Die Grenze von 17.500 € soll auf 22.000 € angehoben werden und die seit der letzten Anpassung erfolgte allgemeine Preisentwicklung berücksichtigen.

Existenzgründer

Die besondere Regelung, durch die Unternehmen im Jahr der Gründung und im Folgejahr verpflichtet werden, die Umsatzsteuer Voranmeldung monatlich abzugeben, wird bis 2026 ausgesetzt.

Zu den weiteren Maßnahmen gehört unter anderem die Einführung elektronischer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Erleichterungen bei der Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen sowie die Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe.

2.17. Künstlersozialversicherung

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2020 unverändert 4,2 % betragen.

2.18. Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden ist oder der Buchungsbeleg entstanden ist. Im Einzelnen können nachfolgend aufgezeigte Unterlagen nach dem 31.12.2019 vernichtet werden:

Aufbewahrungsfrist 10 Jahre

Bücher, Inventare, Bilanzen, Rechnungen und Buchungsbelege, d. h. Bücher mit Eintragung vor dem 01.01.2010, Bilanzen und Inventare, die **vor** dem 01.01.2010 aufgestellt sind, sowie Belege mit Buchfunktionen.

Aufbewahrungsfrist 6 Jahre

Empfangene Handels- und Geschäftsbriefe sowie Kopien von abgesandten Handels- und Geschäftsbriefen, sonstige Unterlagen, d. h. Unterlagen und Lohnkonten, die **vor** dem 01.01.2014 entstanden sind.

Dies gilt nicht, soweit Bescheide noch nicht endgültig sind und soweit Rechtsbehelf- und Klageverfahren anhängig sind.